VERORDNUNG (EWG) Nr. 3782/88 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1988

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausschluß der Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 bezüglich aller Rebflächen mit einem Gefälle von 30 % und mehr gestellt. Es handelt sich um hochwertige Rebflächen; die dortige Erzeugung weist die für den deutschen Wein typischen Merkmale auf. Außerdem bestimmen diese Rebflächen den typischen Charakter der betreffenden Gebiete. Die Erzeugung von Wein war dort im Rahmen der auf Bundesebene durchgeführten Aktion zur Verbesserung der Weinqualität Gegenstand von Stützungs- und besonderen Förderungsmaßnahmen. Eine andere Nutzung der betreffenden Flächen kommt nicht in Frage. Auf sie entfallen weniger als 10 % des Weinbaupotentials der Bundesrepublik Deutschland.

Frankreich hat einen mit Gründen versehenen Antrag gestellt, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Maßnahmen auf eine Reihe von Rebflächen nicht angewendet werden. Bei einer ersten Gruppe von Rebflächen, bei denen alle mit Keltertraubensorten bepflanzten Flächen ausgenommen werden sollen, besteht die große Gefahr, daß die dort lebenden Menschen anderenfalls abwandern und die Umwelt Schaden leidet, daß insbesondere wegen Verwilderung der aufgegebenen Rebflächen zu mit Büschen und Heide bewachsenen Flächen Brandgefahr besteht. Was den zweiten Teil dieser Flächen angeht, bei denen bestimmte Rebsorten freigestellt werden müßten, so könnte anderenfalls der Erfolg der Qualitätsverbesserungsmaßnahmen in Frage gestellt werden. Bei der erstgenannten Gruppe handelt es sich um junge Pflanzungen, bei denen, damit sich ihre Besonderheit bestätigen kann, alle die Rebsorten ausgenommen werden sollten, auf die sich betreffenden Herkunftsbezeichnungen beziehen. Bei den anderen Flächen handelt es sich um bestimmte Rebarten, deren Pflanzung seit vielen Jahren gefördert worden ist und die es hauptsächlich sind, welche den Weinen mit Herkunftsbezeichnung die gefragten Merkmale verleihen.

Bei einer dritten Gruppe handelt es sich darum, die Flächen freizustellen, für die eine Umstellungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/88 [3], und anderen Umstrukturierungsmaßnahmen gewährt worden ist, damit die bisherige Qualitätspolitik nicht in Frage gestellt wird. Das Erzeugungspotential dieser Flächen wurde gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 anhand der Bodenuntersuchungsergebnisse, der jährlichen Erzeugung je Rebsorte und Herkunftsbezeichung, die bei dem „Office National Interprofessionnel des Vins" und dem „Institut National des Apellations d'Origine" erhältlich sind, berechnet. Das gesamte Weinbaupotential dieser Flächen beläuft sich auf weniger als 10 % des französischen Weinbaupotentials.

Da die Mitgliedstaaten die das erste Anwendungsjahr dieser Maßnahme betreffenden Anträge verspätet übermittelt haben, kann die Kommission den Ausschluß der jeweiligen Gebiete erst nach Beginn dieses Jahres beschließen. Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der dortigen Erzeuger, die bereits einen Antrag gestellt und diesbezüglich alle Vorkehrungen getroffen haben, sollten bezüglich der Behandlung dieser Anträge Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ermächtigt, die dort vorgesehenen Maßnahmen

[1] ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

[2] ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1988, S. 1.

zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nicht auf alle Rebflächen mit einem Gefälle von 30 % oder mehr anzuwenden.

Artikel 2

Frankreich wird in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ermächtigt, die mit der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nicht auf alle im Anhang angegebenen Rebflächen anzuwenden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten geben den Anträgen statt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind und die dort genannten Gebiete betreffen, wenn der Antragsteller den zuständigen Behörden überzeugend nachweist, daß er bereits direkt oder indirekt mit der Rodung zusammenhängende Vorkehrungen getroffen hat.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Rebflächen, bei denen Frankreich die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 nicht anzuwenden braucht

1. *Mit Keltertraubensorten bepflanzte Flächen in den nachstehenden Gebieten:*
   - — Lagen für die Erzeugung von Qualitätswein b. A.: Fitou, Côtes du Luberon, Côtes du Ventoux, Bandol und Cassis;
   - — Erzeugungsgebiet der Landweine von Coteaux du Quercy;
   - — Ile de Ré.
2. *Innerhalb einer Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. mit Rebsorten, die für die Herstellung von Qualitätswein b. A. der betreffenden Lage vorgesehen sind, bepflanzte Flächen:*
   - — Pécharmant, Côtes du Brulhois, Tursan, Châteaumeillant, Reuilly, Madiran, Pacherenc du Vic Bilh, Laviledieu, Marcillac, Entraygues und Fel, Estaing, Côtes de Saint Mont, Anjou Village (ausgenommen die Lagen für die Erzeugung von Qualitätswein b. A.: Savennières, Bonnezaux, Chaumes, Quart de Chaumes), Saumur (außer der entsprechenden Lage von Saumur Champigny), Haut Poitou, Côtes du Vivarais, Clairette de Die, Châtillon en Diois, Coteaux du Tricastin, Côtes Roannaise, Côtes du Forez, Coteaux du Lyonnais, Bugey, Coteaux du Giennois, Vin de Savoie, Crépy, Seyssel sowie die Lagen des Jura und der Region Korsika;
   - — Erzeugungsgebiet für Wein, der für die Herstellung von Armagnac bestimmt ist.
3. *Mit den nachstehenden Rebsorten in den genannten Gebieten bepflanzte Rebflächen:*
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Touraine: Cot, Pinot noir, Pinot gris, Pinot Meunier, Gamay, Sauvignon, Cabernet, Chardonnay. Was die Untergerbiete des Erzeugungsgebiets von Touraine angeht, so werden einige Rebsorten hinzugefügt:
     - — im Erzeugungsgebiet von Touraine Azay die Rebsorten Chenin und Grolleau;
     - — im Erzeugungsgebiet Touraine Mesland, Touraine Amboise und Montlouis die Rebsorte Chenin;
     - — im restlichen Erzeugungsgebiet von Touraine die Rebsorte Chenin, für die eine Umstrukturierungsprämie gewährt worden ist;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Orléannais: Pinot noir, Pinot Meunier, Cabernet, Auvernots blancs und gris, Gamay und Sauvignon;
   - — Lage für die Erzeugung von Valençay und Cheverny: Gamay, Cot, Pinot noir, Cabernet, Sauvignon und Chardonnay; für den Qualitätswein b. A. Cheverny ist die Rebsorte Romorantin hinzuzufügen;
   - — Lage für die Erzeugung des Qualitätsweins b. A. Corbières und die nicht bewässerbare Lage von Minervois: die Rebsorten Grenache noir, Syrah und Mourvedre;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Blanquette de Limoux: die Rebsorte Chardonnay;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Saint-Jean de Minervois: die Rebsorte Muscat à petits grains;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Cabardès: die Rebsorten Grenache, Syrah, Cot, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Merlot, Fer;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Coteaux du Languedoc: die Rebsorten Grenache noir, Grenache blanc, Syrah, Mourvedre, Picpoul blanc, Malvoisie, Clairette, Marsanne, Roussane, Rolle;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Coteaux du Loir et Jasnières: die Rebsorten Chenin, Pineau d'Aunis, Gamay noir, Pinot noir, Cabernet, Cot;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Fiefs vendéens: Rebsorten Chenin, Sauvignon, Chardonnay, Gamay noir, Pinot noir, Cabernet, Négrette;
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Gaillac: die in den nicht an den Betrieb angrenzenden Flächen von höchstens drei ha gepflanzten Rebsorten Duras, Syrah, Fer Servadou, Sauvignon, Len de l'El;
   - — in den Kantonen Monfort, Amou, Mugron, Saint-Sever, Hagetmau, Peyrehorade, Dax des Departements Landes: die Rebsorten Tannat, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon.
4. *Flächen, für die eine Beihilfe zur Umstrukturierung der Rebflächen gewährt wurde* (nur für solche Flächen, die nicht durch die vorgenannten Ziffern abgedeckt sind):
   - — Gebiet Languedoc-Roussillon,
   - — Gebiet Provence-Alpes-Côte-d'Azur,
   - — Gebiet Midi-Pyrénées,
   - — Gebiet Corse,
   - — Departements Dordogne, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques, Drôme und Ardèche,
   - — Lage für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. in Anjou.